

Vereinte Nationen

A/RES/78/213

Generalversammlung

Verteilung: Allgem0.001 .6 0 Td82n

nologien zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen können, jedoch ohne angemessene Schutzgarantien dazu eingesetzt werden können, den Schutz und den vollen Genuss der Menschenrechte ernstlich zu bedrohen,

unter Hinweis darauf, dass Wirtschaftsunternehmen im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁶ ihrer Verantwortung nachkommen müssen, im Rahmen ihrer Tätigkeiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen, und derartigen Auswirkungen mit Abhilfemaßnahmen begegnen und sich darum bemühen müssen, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen im Wege ihrer Geschäftsbeziehungen verbunden sind, zu verhindern oder zu verringern, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beigetragen haben,

in Anerkennung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Menschenrechte während des gesamten Lebenszyklus digitaler Technologien gefördert, geachtet, geschützt und verwirklicht werden, einschließlich bei der Konzipierung, Gestaltung und Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung, Evaluierung und Regulierung dieser Technologien, und sicherzustellen, dass digitale Technologien angemessenen Schutzgarantien unterliegen, um

ddnsatz undie1.1 (ä(s)5.4 eech

die Verfestigung von Stereotypen oder durch in der Folge einsetzende Diskriminierung, insbesondere dann, wenn die für das Trainieren der Algorithmen verwendeten Daten nicht repräsentativ, fehlerhaft oder irrelevant sind,

sowie feststellend, dass die Verwendung von Datenerhebung, Datenextraktion und Algorithmen zur gezielten Ausrichtung von Inhalten auf Online-Nutzerinnen und -Nutzer deren Handlungsfreiheit und den Zugang zu Informationen online untergraben kann, und ferner feststellend, dass die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten

1. *bekräftigt*, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten online und offline geschützt werden müssen;
2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, ein offenes, sicheres, geschütztes, stabiles, freies, interoperables, inklusives, barrierefrei zugängliches und friedliches Umfeld für die digitale Technologie zu fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen verankerten Verpflichtungen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*,
 - a) zu erwägen, in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und technischer und wissenschaftlicher Kreise, angemessene Rechtsvorschriften mit wirksamen Strafmaßnahmen und angemessenen Rechtsbehelfen zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten und anzuwenden, die Menschen vor Verletzungen und Missbräuchen ihrer Menschenrechte im digitalen Umfeld schützen;
 - b) Wirtschaftsunternehmen wirksame und regelmäßig aktualisierte Leitlinien für die Achtung der Menschenrechte zu geben, indem sie sie zu geeigneten Methoden beraten, darunter zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, und ihnen ebensolche Leitlinien für die effektive Erwägung der Themen Verwundbarkeit und Zugänglichkeit zu geben;
 - c)

